

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024

Anträge der Regierung vom 26. Januar 2021

Ziff. 2: Streichen.

Begründung:

Die Finanzkommission möchte für das Wachstum des Personalaufwands im Budget 2022 nur 0,4 statt 0,6 Prozent der Lohnsumme vorsehen. Die Regierung lehnt diese Anpassung ab. Im Rahmen der Diskussion des Budgets 2021 wurde diese Frage der Entwicklung des Personalaufwands bereits eingehend diskutiert. Der Kantonsrat sprach sich nach intensiver Diskussion für einen Planwert von 0,6 Prozent aus. Diesen Planwert hat die Regierung gemäss Antrag des Kantonsrates für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2024 übernommen. Nur wenige Wochen nach dieser Entscheidung sollte dieser Eckwert nicht bereits wieder angepasst werden. Aus Sicht der Regierung sollte der Kantonsrat auch in der Personalaufwandsteuerung ein verlässlicher Partner sein und nicht laufend neue Vorgaben vorsehen.

Weitere Korrekturen sind aus Sicht der Regierung auch im Corona-Umfeld nicht angezeigt. Auch in finanziell schwierigen Zeiten sollte der Kanton ein verlässlicher Arbeitgeber sein. Zudem sollten auch für den strukturellen Personalbedarf ein minimaler Handlungsspielraum vorhanden sein, insbesondere weil bereits mit dem Budget 2021 gemäss Beschluss des Kantonsrates keine Mittel für einen strukturellen Stellenbedarf zur Verfügung stehen.

Ziff. 3: Die Regierung wird eingeladen¹, der Finanzkommission jeweils bei Vorlage der Rechnung – erstmals bei Vorlage der Rechnung 2021 – Bericht zu erstatten, wie die Gewährung der Mittel für strukturelle und individuelle Lohnmassnahmen in Bezug auf den Sockelpersonalaufwand umgesetzt wurde. Dabei zeigt die Regierung auf, ob und wie die individuellen Lohnmassnahmen es erlaubten, die im Neuen Lohnsystem vorgesehene Lohnentwicklung auch tatsächlich zu gewährleisten. ~~Ebenso führt sie aus, welche strukturellen Stellenbegehren möglich waren und auf welche verzichtet wurde.~~ Damit soll der Finanzkommission ein Monitoring der Konsequenzen der Lohnmassnahmen ermöglicht werden.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

Begründung:

Die Regierung unterstützt im Grundsatz den Ansatz der Finanzkommission und erachtet das Monitoring der Lohnmassnahmen als sachgerechte Massnahme. Sie möchte indessen an der pauschalen Personalaufwandsteuerung festhalten und nicht zu einer parlamentarischen Diskussion einzelner Stellen zurückkehren.

Ziff. 4:

Die Regierung wird eingeladen², Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits im Umfang von 120 Mio. Franken zu ergreifen. Im Jahr 2022 soll die Entlastungswirkung mindestens ~~40~~30 Mio. Franken, im Jahr 2023 mindestens ~~80~~60 Mio. Franken und ab dem Jahr 2024 mindestens 120 Mio. Franken betragen.

Begründung:

Die Finanzkommission verlangt, Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits im Umfang von 120 Mio. Franken zu ergreifen. Dieses Entlastungsvolumen entspricht dem Wert der Phasen I und II des in der Botschaft zum AFP 2022–2024 skizzierten Projekts Haushaltsgleichgewicht. Im Jahr 2022 soll gemäss Antrag der Finanzkommission die Entlastungswirkung mindestens 40 Mio. Franken, im Jahr 2023 mindestens 80 Mio. Franken und ab dem Jahr 2024 mindestens 120 Mio. Franken betragen. Aus Sicht der Regierung können die Phase I und Phase II des Projekts Haushaltsgleichgewicht durchaus integral in Angriff genommen werden. Ein Entlastungsvolumen von 120 Mio. Franken ist indessen nur mit wesentlichen strukturellen Veränderungen erreichbar und führt zu einem einschneidenden Leistungsabbau.

Vorbehalte bestehen aus Sicht der Regierung bezüglich des Volumens der einzelnen Entlastungsetappen. Die Umsetzung von strukturellen Massnahmen verlangt in der Regel einen grösseren zeitlichen Vorlauf (Vorbereitung der Massnahmen, allenfalls Anpassungen von Gesetzen und Vereinbarungen usw.). Dies gilt vor allem auch für den grössten und am stärksten wachsenden Bereich der Staatsbeiträge oder auch für grössere strukturelle Anpassungen beim Leistungsangebot des Kantons. Insbesondere im ersten Jahr 2022 kann die beantragte Entlastungswirkung nicht allein durch budgetäre Massnahmen erzielt werden. Auch die Entlastungswirkung ab dem Jahr 2023 ist mit 80 Mio. Franken zu hoch gegriffen. Dementsprechend sind diese Vorgabewerte anzupassen. Diese zeitliche Verzögerung der Wirkung von Massnahmen hat sich auch in der Vergangenheit bei den diversen Sparpaketen deutlich gezeigt.

² Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.